

RATSBESCHLUSS DER STADT KÖLN

vom 22.10.2015

betreffend die Betrauung

der KölnTourismus GmbH

- zugleich öffentlicher Betrauungsakt –

1. Grundlagen

Dieser Ratsbeschluss ergeht auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW sowie auf folgenden europarechtlichen Grundlagen

- a) Beschluss der EU Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI.-EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) („Freistellungsbeschluss“)
- b) Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- c) Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI.-EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)

2. Präambel

- 2.1 Gemäß § 1 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) hat die Stadt Köln das Wohl ihrer Einwohner im Rahmen ihrer verfassungsmäßig von Art. 28 GG garantierten freien Selbstverwaltung zu fördern. Hierzu sieht § 8 Abs. 1 GO NRW vor, dass die Stadt Köln innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schaffen soll. Diesem Ziel kommt die Stadt Köln unter anderem unter Einschaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach.
- 2.2 Eine dieser Tochtergesellschaften ist die KölnTourismus GmbH mit beschränkter Haftung, Amtsgericht Köln HRB 53248 (nachfolgend „KölnTourismus“). An dem Stammkapital der KölnTourismus ist die Stadt Köln mit 100% beteiligt.

3. **Betraugung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

3.1 Tätigkeit der KölnTourismus ist die Tourismusförderung durch Marketingtätigkeiten für das touristische Angebot sowie die touristische Infrastruktur der Stadt Köln. Hierdurch soll die Attraktivität der Stadt Köln als Tourismusziel erhöht und damit die Tourismuswirtschaft in der Region insgesamt gestärkt werden. Ziel ist es damit, die Standortbedingungen in der Stadt Köln für Bürger, die Wirtschaft und Besucher zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung zu leisten. Sofern die Tätigkeiten von KölnTourismus diesen Zielen dienen, handelt es sich um Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen.

3.2 Die Stadt Köln betraut KölnTourismus im Rahmen ihrer Aufgaben mit den folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend **DAWI**):

- a) Ansprechpartner zur kostenfreien Beratung von Veranstaltungsplanern und Reiseveranstaltern sowie Kooperation mit Reiseveranstaltern, insbesondere zwecks Platzierung der Reisedestination Köln in Katalogen
- b) Veranstaltungsbezogene Locationssuche
- c) Vermarktung der Reise- und Kongressdestination Köln
- d) Pflege des Partnermodells und des Branchennetzwerks in Köln
- e) Erhebung von Marktforschungsdaten, Erstellung einer Kongress-Statistik Köln
- f) Unterstützung von Kongressbewerbungen und BidBook Erstellung
- g) Aktive Mitarbeit an nationalen und internationalen Branchenverbänden
- h) Monitoring des Marktes, Benchmarking und Recherche vorhandener Kundenpotenziale
- i) Initiierung, Planung, Kostenübernahme, Betreuung und Durchführung themenspezifischer Netzwerke und Projekte
- j) Unentgeltliche Zulieferung touristisch relevanter Inhalte (Contentlieferung) zur gezielten positiven Darstellung der Reisedestination Köln in Publikationen und Websites externer Partner
- k) Unterhaltung und Pflege des Online Angebotes (Websites, mobiles Internet und social Media)
- l) Fortführung des Markenshops/Mediaservers
- m) Pressearbeit (insbesondere externe Kommunikation, Medienarbeit, Organisation von Pressekonferenzen und –reisen, Bild- und Bewegtbildredaktion)
- n) Kundeninformation und –beratung
- o) Handling der Marke/Corporate Identity
- p) Planung, Entwicklung und Kontrolle der Kommunikationsmaßnahmen
- q) Vermarktung Media offline

3.3 Konkrete Leistungen sind von KölnTourismus nicht zu erbringen. Die konkrete Ausgestaltung der (betrauten) Tätigkeiten ist KölnTourismus vorbehalten.

4. Verlustausgleich

- 4.1 Die Stadt Köln gleicht KölnTourismus den jährlich festgestellten Verlust aus, der durch die Erbringung der unter Ziffer 3.2 dieses Betrauungsaktes aufgeführten DAWI-Tätigkeit entstanden ist.
- 4.2 Die Stadt Köln erlässt auf Basis dieses Betrauungsaktes jährlich einen Zuwendungsbescheid, auf dessen Grundlage die Ausgleichszahlung erfolgt. Die Stadt Köln kann Abschlagszahlungen vornehmen.
- 4.3 KölnTourismus kann einen über den Wirtschaftsplan hinausgehenden Verlust ausgleichen, wenn und soweit dieser Verlust im DAWI-Bereich zu Ziffer 3.2 (DAWI-Tätigkeiten) entstanden ist.
- 4.4 Die Höhe des auszugleichenden Verlustes zu Ziffer 3.2 (DAWI-Tätigkeiten) bemisst sich nach dem jährlich festgestellten Wirtschaftsplan von KölnTourismus. Verlustausgleichszahlungen erfolgen als – soweit der Gesellschafter nichts anderes beschließt - Kapitaleinzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, in der Regel anteilig pro Monat, jeweils zum Monatsbeginn.
- 4.5 Diese Regelung über den Verlustausgleich nach diesem Betrauungsakt begründet keinen Rechtsanspruch von KölnTourismus auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen oder sonstiger Beihilfen.
- 4.6 Nicht betrauungsfähig ist der Nicht-DAWI-Bereich; dies sind insbesondere derzeit folgende Aufgaben:
 - Vermittlung von Hotelzimmern
 - Online Vertrieb/E-Commerce, Ticketing
 - Durchführung und Vermittlung von Stadtführungen, Angeboten fremder Leistungsanbieter sowie von Reisepaketen
 - Vertrieb der KölnCard
 - Verkauf von Souvenirs, Büchern, Briefmarken usw.
 - Vermarktung hauseigener Medien und Schaufenster
 - Entwicklung Merchandising

5. Verwendung der Ausgleichsbeträge

- 5.1 Die Ausgleichsbeträge (Verlustausgleichszahlungen) dürfen nur zur Erfüllung des Betrauungsgegenstandes nach Ziffer 3.2 verwendet werden (Zweckbindung). Die Ausgleichsbeträge sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.2 Als ausgleichsfähig werden alle dem Betrauungsgegenstand nach Ziffer 3.2 dienenden Tätigkeiten und in Erfüllung der besonderen gemeinwohlbezogenen Tätigkeiten tatsächlich entstandenen und nach Maßgabe von Ziffer 4 festgestellten Beträge anerkannt.
- 5.3 Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (Verlustausgleichszahlungen) auf Grundlage des Jahresabschlusses zu führen.

6. Diskriminierungsverbot

Die DAWI stehen jedermann zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. KölnTourismus darf im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten niemanden von dem Zugang zu den DAWI ausschließen.

7. Buchhalterische Trennung

7.1 KölnTourismus erfasst sämtliche mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten verbundenen Aufwendungen transparent und nachvollziehbar.

7.2 KölnTourismus führt nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennte Finanzbuchhaltungen für die DAWI-Tätigkeiten sowie für die Nicht-DAWI-Tätigkeiten. In den getrennten Finanzbuchhaltungen sind sämtliche Aufwendungen und Erlöse aufzuführen. Auf dieser Grundlage ist eine getrennte Ergebnisrechnung als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.

7.3 Für die Ausgleichszahlungen dürfen nur die Aufwendungen für die DAWI-Tätigkeiten berücksichtigt werden, mit denen KölnTourismus betraut wurde. Für Aufwendungen aus anderen Bereichen darf kein Ausgleich gewährt werden.

8. Verbot der Überkompensation und Ausgleichsparameter

8.1 Die Höhe der Ausgleichszahlungen darf ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Aufschlages nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Ausübung der Tätigkeiten nach Ziffer 3.2 (DAWI-Tätigkeiten) verursachten Nettokosten ggf. einschließlich eines angemessenen Aufschlages abzudecken. Eine Überkompensation ist nicht zulässig.

8.2 Nach Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses sind die Nettokosten die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI-Tätigkeit anfallenden Aufwendungen und den gesamten Erlösen, die mit der DAWI-Tätigkeit erzielt wurden. Die Aufwendungen und Erlöse sind nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln.

8.3 Für die Ausgleichszahlung sind alle Erlöse zu berücksichtigen, die mit den DAWI-Tätigkeiten erzielt wurden.

8.4 Als angemessener Aufschlag gilt ein Betrag nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 5-8 des Freistellungsbeschlusses. Ob und in welcher Höhe ein angemessener Aufschlag gewährt wird, entscheidet die Stadt Köln.

8.5 Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch die Stadt Köln zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich auszugleichenden Betrages darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

9. Befristung/Betrauungszeitraum

Dieser Betrauungsakt ist auf zehn Jahre ab der Bekanntgabe befristet.

10. Dokumentation

10.1 Die Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Ausgleichsleistung in Verbindung stehenden Unterlagen sind während des Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von zehn Jahre nach Beendigung des Betrauungszeitraums aufzubewahren, sofern nicht eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen rechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.

10.2 Die Stadt Köln ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der KölnTourismus prüfen zu lassen.

11. Anpassung des Betrauungsaktes

Sollte sich eine Änderung der Tätigkeiten der KölnTourismus ergeben, wird dieser Betrauungsakt angepasst. Jede wesentliche Änderung von Umständen, die die Betrauung betreffen, ist von KölnTourismus zuvor der Stadt Köln gegenüber anzuzeigen.

12. Gesellschaftsrechtliche Umsetzung

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln wird angewiesen, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung von KölnTourismus die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung erfüllt.

13. Hinweis auf Freistellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 diesen Betrauungsakt beschlossen. Dieser Betrauungsakt ergeht auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. vom 11.01.2012, L 7, S. 3).